

DEUTSCHE ZOLL- UND FINANZGEWERKSCHAFT



Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

Bezirksverband Berlin-Brandenburg

Red. Uwe Büttner / OV Potsdam

www.bdz-bb.de

3/2006

Info vom 17.03.2006



Nichtanwendung einer höchstrichterlichen Entscheidung bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Ein vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Beamter hat es nicht einfach, denn die Verwaltung gewährt ihm einen Ruhegehaltssatz von 42% statt 62%.

Warum ist das so?

Beamte, die vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden (wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 Beamtengesetz oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze) haben nach § 14a Beamtenversorgungsgesetz Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Nach gängiger Verwaltungspraxis wird in den Festsetzungsbehörden in Bund und Ländern das „erdiente Ruhegehalt“ um 1 v.H. je 12 Kalendermonate der Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erhöht. So wird beispielsweise einem am 1. Januar 1945 geborenen Zollbeamten, der am 3. Oktober 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, und 324 Monate Pflichtbeitragszeit (= 27 Jahre) in der gesetzlichen Rentenversicherung hat, ein Ruhegehaltssatz i.H.v. **42 v.H.** nach folgender Berechnung bewilligt:

- Erdientes Ruhegehalt 15 Jahre = 15 v.H.
- Erhöhung 27 Jahre = 27 v.H.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem vergleichbaren Rechtsstreit mit Urteil vom **23. Juni 2005 – 2 C 25/04** entschieden, dass die Grundlage der Berechnung nicht das „erdiente Ruhegehalt“ sondern der **amtsbezogene Mindestruhegehaltssatz i.H.v. 35 v.H.** ist.

Damit beträgt im o.g. Beispiel der vorübergehend erhöhte Ruhegehaltssatz **62 v.H.** Diese höchstrichterliche Entscheidung bindet eigentlich die Bundes- und Landesbehörden. Doch weit gefehlt, denn diese wenden nach wie vor und offensichtlich mit „Preisabsprachen“ die für die Ruhestandsbeamten schlechtere Regelung an.

Was bleibt den betroffenen Beamten nun zu tun, damit der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nachkommen kann?

Der Beamte richtet unter Bezugnahme auf das o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts einen Antrag auf vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes an die zuständige Festsetzungsbehörde (hier Servicecenter Süd-Ost Dresden). Bei einer Ablehnung seines Antrages bleibt dem Beamten nur, einen Widerspruch einzulegen und um kurzfristige Abänderung des Festsetzungsbescheides bzw. Erteilung des Widerspruchsbescheides zu ersuchen. Und dann folgt die Erhebung der Klage. Das Verwaltungsgericht dürfte beim Vorliegen eines vergleichbaren Sachverhalts auch nicht von der höchstrichterlichen Entscheidung abweichen.

Das Verwaltungsgericht hat einen Vorteil, denn es hat keine Ober- oder oberste Behörde, die mit Erlassen die Anwendung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts verhindern kann.

Der BDZ-Bezirksverband Berlin-Brandenburg steht für Hilfe und Unterstützung zur Verfügung!